

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anja Kofbinger und Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 24. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2013) und **Antwort**

Gibt es in Berlin weltanschauliche Ablehnung medizinischer Leistungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat, dass in katholischen Krankenhäusern in anderen Bistümern Frauen abgewiesen wurden, die eine gynäkologische Untersuchung – etwa zur Beweissicherung nach einer Vergewaltigung -vornehmen wollten? Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Erkenntnissen?

Zu 1.: Die Bewertung von Verfahrensweisen anderer Bundesländer obliegt nicht dem Senat von Berlin. Die bei Opfern einer Straftat zur medizinischen Behandlung dazugehörige rechtssichere Spurensicherung erfolgt zum Teil unter Einsatz hochspezialisierter Methoden durch intensiv geschulte Ärztinnen und Ärzte. An allen drei Notaufnahmen der Charité ist dies rund um die Uhr möglich. In Berlin hat sich deshalb die Kooperation aller Beteiligten (Krankenhäuser, Polizei, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) mit der Charité bewährt. Überdies ist in den Notfallkrankenhäusern bekannt, dass jederzeit über das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin eine Rechtsmedizinerin oder ein Rechtsmediziner zur Beweissicherung hinzugerufen werden kann. Diese oder Dieser führt entweder die Beweissicherung selbst durch oder gibt die dementsprechenden Hinweise. Hinsichtlich der Fragestellung besteht in Berlin deshalb kein Handlungsbedarf.

2. Sind dem Senat vergleichbare Vorfälle in Berlin bekannt, bei denen Personen eine medizinische Untersuchung oder Beweissicherung nach Straftaten (z.B. einer Vergewaltigung) verwehrt wurde oder besteht der Verdacht darauf? Wenn ja, wie wurde damit verfahren?

Zu 2.: Vorfälle, bei denen Personen aus religiösen, politischen oder anderen Gründen eine medizinische Untersuchung oder Beweissicherung nach Straftaten verwehrt wurde, sind dem Senat nicht bekannt.

3. Gibt es andere Regelungen, nach denen in Berliner Krankenhäusern Behandlungen von Patientinnen und Patienten aus weltanschaulichen Begründungen abgelehnt werden können? Wenn ja welche?

4. Sieht der Senat in der Behandlungsverweigerung oder Abweisung von Personen aus weltanschaulich motivierten Gründen eine Einschränkung des Versorgungsauftrags und welche Konsequenzen oder mögliche Sanktionen hat dies für die handelnden Akteure und Einrichtungen?

Zu 3. und 4.: Das Landeskrankenhausgesetz verpflichtet alle Berliner Krankenhäuser, im Rahmen ihres Versorgungsauftrages jede Patientin oder jeden Patienten aufzunehmen, die oder der stationäre Leistungen benötigt (vgl. § 21 Absatz 1 des Landeskrankenhaus-gesetzes). Eine Aufnahmeverpflichtung des Krankenhauses ist nur dann nicht gegeben, wenn aus räumlichen, personellen oder fachlichen Gründen die Versorgung der Patientin oder des Patienten nicht sichergestellt werden kann.

5. Gibt es für die Berliner Krankenhäuser einheitliche Leitlinien, nach denen Untersuchungen zur Beweissicherung nach Straftaten zu erfolgen haben? Wenn ja, welche? Werden diese eingehalten? Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Beachtung dieser Leitlinien?

Zu 5.: Die gynäkologische Untersuchung nach sexuellen Gewaltdelikten erfolgt gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Charité – Universitätsmedizin Berlin und dem Polizeipräsidenten in Berlin grundsätzlich an Rettungsstellen der Charité an einem der drei Standorte der Charité in Form standardisierter Leistungen durch Ärztinnen und Ärzte. Seit 2010 beschäftigt sich das Verfahren „Stuprum“ an der Charité mit der systematischen rechtssicheren Dokumentation und Spurensicherung nach sexueller Gewalt. Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte werden durch die Rechtsmedizin spezialisiert geschult, auch zum Verfahrensablauf und dem opferzentrierten Umgang. Seit 2011 wird das einheitliche Vorgehen auch

in der Kinderrettungsstelle umgesetzt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unterstützt die in Berlin etablierte Kooperation der Krankenhäuser (siehe Antwort zu 1.) mit der Charité bei der Beweissicherung sexueller Straftaten. Es ist nicht sinnvoll, dass alle Rettungsstellen der Stadt dieses hochspezialisierte Angebot aufbauen. In Einzelfällen kann es zu Abweichungen von dieser Regelung kommen, wenn sich das Opfer bspw. selbstständig in ärztliche Behandlung begibt oder durch den Rettungswagen/die Polizei Berlin aufgrund der erlittenen Verletzungen in das nächstgelegene Krankenhaus verbracht werden muss. Die Charité arbeitet eng mit dem Verein Signal e. V. zusammen, dessen Koordinierungsstelle von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales seit 2010 gefördert wird. Der Verein sensibilisiert auf vielfältigen Ebenen bei Gewalt gegen Frauen.

6. Beinhaltet eine Untersuchung zur Beweissicherung nach Sexualstraftaten verpflichtend auch eine Beratungsleistung zu einer möglichen Übertragung von Krankheiten sowie bei Frauen über eine potenziell bestehende Schwangerschaft und die Aufklärung über eine mögliche Verschreibung der „Pille danach“?

Zu 6.: Ja.

Berlin, den 22. Februar 2013

In Vertretung

Emine Demirbüken-Wegner

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2013)